

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

I.	Vormerkungen	3
II.	Rechtsgrundlagen	4
III.	Begründung.....	5
1.	Allgemeine Ziele und Zweck der Planung	5
2.	Anlass und Zweck der Aufstellung	5
3.	Gebietsabgrenzung Bestand	7
4.	Übergeordnete Planungen.....	8
5.	Kriterienkatalog	10
6.	Geltungsbereich und Flächenbedarf.....	12
7.	Umweltauswirkungen und Hinweise	12
8.	Allgemeine Festsetzungen	26
9.	Erschließung	26
10.	Bodenordnung.....	27
11.	Flächenbilanz	27
12.	Kostenschätzung und Durchführung.....	27
IV.	Anhang.....	27
V.	Maßnahmen	28

I. Vormerkungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB: „Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet.“

Der Vorhabensträger „PV Dienststadt GmbH & Co.KG“, Tauberbischofsheim plant mit Unterstützung der ingenia projects GmbH & Co.KG aus Kirchberg an der Jagst, die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flurstücken F1: 2445 z.T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z.T., 2451 z.T. (Weg), 2488 z.T. (Weg), 2664 z.T., 2648, 2644, 2620 und 2635 und F2: 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360 der Gemarkung Dienststadt. Die Flurstücke liegen nordwestlich der Ortslage von Dienststadt und westlich der K 2816 und werden im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt, wobei die beide Flächen F1 und F2 durch einen Feldweg getrennt werden. Die Photovoltaikanlage ist auf einer Fläche von ca. 17,6 ha geplant.

Entgegen der ursprünglichen Planung sollen aus dem Plangebiet die Flurstücke 2653 und 2655 herausgenommen werden. Dadurch reduziert sich die Fläche des Plangebietes auf 17,6 ha.

Eine Einspeiseanfrage wurde beim Netzbetreiber gestellt und die Netzzusage liegt vor.

Nach den Kartierungen des Regionalplans liegt die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung. Die Kreisstadt Tauberbischofsheim kann somit über die Zulässigkeit dieser Fläche für eine Photovoltaiknutzung selbst entscheiden und dieses Kriterium abwägen. Gemäß § 2, EEG 2023 soll den erneuerbaren Energien besondere Bedeutung beigemessen werden. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

II. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Ausarbeitung sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024/Nr. 323).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2023 (BGBl. I. Nr. 176 S. 1).
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 189).
- **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.03.2025 (GBl. 2025 S. 25).
- **Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)** in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)
- **Landesplanungsgesetz (LplG)** in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. Nr. 22).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22.12.2008 (GBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (GBl. 2025/ Nr. 189).
- **Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten** (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) vom 7. März 2017, geändert durch Verordnung vom 21.06.22 (GBl, S. 293)
- **Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)** Vom 7. Februar 2023

III. Begründung

1. Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Auf den Flurstücken F1 2445 z.T., 2458,2461,2467,2470,2476 z.T., 2451 z.T. (Weg), 2488 z.T., (Weg), 2664 z.T. (Weg),2648, 2644, 2620 und 2635 und F2 2100,2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg), und 2360 Gemarkung Dienststadt, Gemeinde Tauberbischofsheim soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden. Zu diesem Zweck wird der vorliegende Bebauungsplan einschl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen und der Örtlichen Bauvorschriften aufgestellt und eine Begründung beigelegt. Mit dem Bebauungsplan wird die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau der Anlage geschaffen. Die Begründung und der Umweltbericht stehen in Abhängigkeit zum Bebauungsplan und sind textlich abgestimmt.

2. Anlass und Zweck der Aufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (Twh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 Twh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig, im Rahmen der Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projekträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland

genutzt. Landwirtschaftliche Flächen können für kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets im Sinne des EEG 2017 erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird. Diesem Belang wird gegenüber des im Nutzungszeitraum stattfindenden Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrang eingeräumt.

Zudem soll hier auch der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung-FFÖ-VO) vom 7. März 2017 Rechnung getragen werden. Diese besagt: Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 verankerten Klimaschutzzielen zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Des Weiteren soll durch den Bau der Photovoltaikanlage die Energieerzeugung in der eigenen Region gefördert werden. Für die Energieproduktion vor Ort sprechen, neben den geringeren Leitungsverlusten, auch eine bessere regionale Ökobilanz. Aufgrund der Entwicklung in den Bereichen Bevölkerung, Wohnen, Beschäftigung und der vielen Unternehmen, ist von einem weiterhin hohen und noch steigenden Energiebedarf auszugehen.

Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

In Bezug auf den Klimaschutz soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:

1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,
2. Verringern von Treibhausgasemissionen und
3. Versenken von nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es beim Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

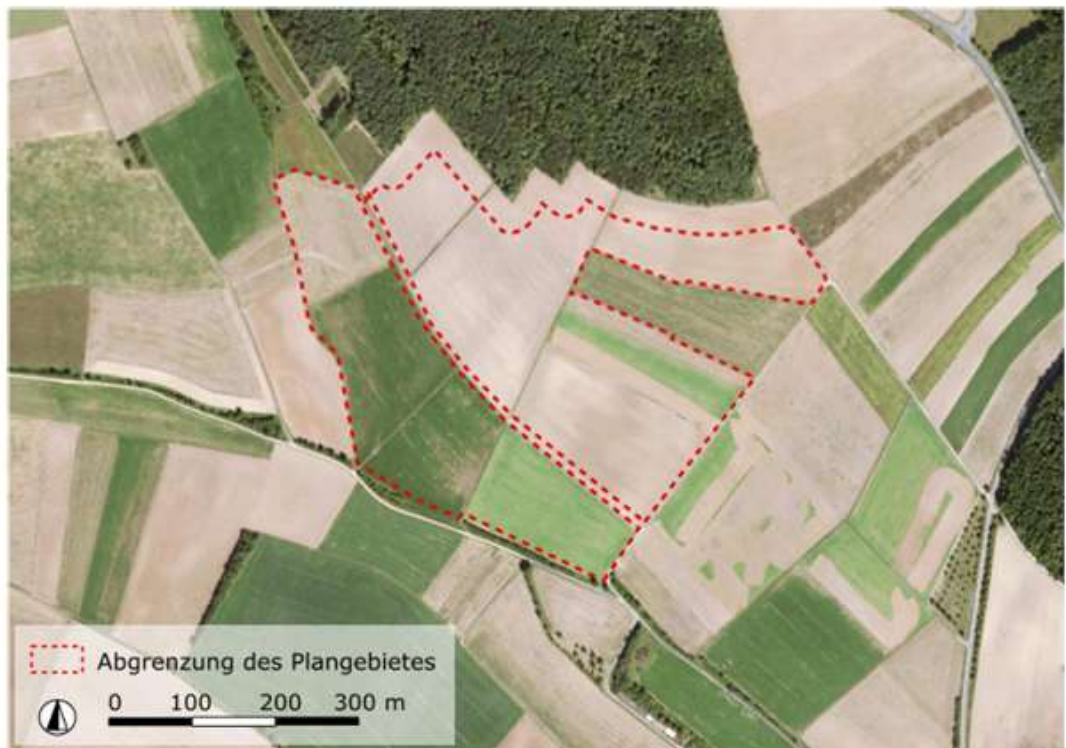
Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom

3. Gebietsabgrenzung Bestand

Bei den in den Gemarkungen Zimmeräcker, Heckenäcker und Biläcker in ca. 550 m nördlicher Entfernung von Dienstadt handelt es sich um leicht nach Süden hin abfallende, zum Teil verhältnismäßig klein parzellierte Ackerflächen im Naturraum Tauberland, durchzogen von Fahrwegen. Randlich der Planfläche schließt sich nach Norden hin Wald an, nach Osten, Süden und Westen weitere Ackerflächen,

die von Fahrwegen durchzogen werden. Westlich an die Planfläche angrenzend verläuft ein temporär wasserführender Graben. Südlich der Planfläche stocken entlang eines Weges als gesetzlich geschützte Biotope erfasste Feldhecken.



4 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

In der Teilfortschreibung „Solarenergie“ des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 mit Stand vom 15.08.2025 liegt die Fläche im Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

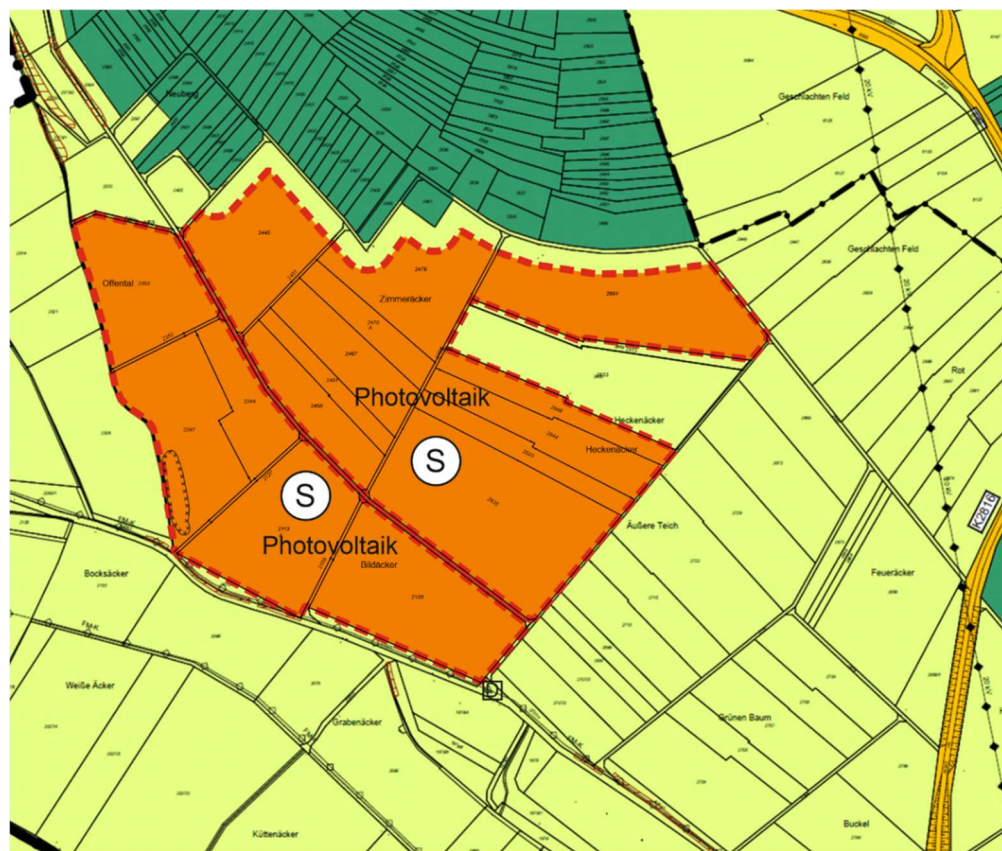
Nordwestlich Tauberbischofsheim-Dienstadt



Die Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit und ist bei der Abwägung Vorrang zu gewähren. Das Vorbehaltsgebiet Erholung wirkt nur rahmensetzend und überlässt die konkrete Ausgestaltung der nachfolgenden Planung. Somit wird der notwendigen und zeitliche begrenzten Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien Vorrang bei der Abwägung gewährt.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Das Flurstück 2347 ist mit Altlasten gekennzeichnet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Bestand Planung



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald

FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bestand



Altlasten / altlastenverdächtige Flächen
Stand 04/2019

Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen, wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche, sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

5. Kriterienkatalog

Die Stadt Tauberbischofsheim hat sich mit der Rahmen- und Kriterienplanung für Freiflächen Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Tauberbischofsheim, Stand 2. Fortschreibung vom 26.07.2023, einen objektiven Kriterienkatalog gegeben, um entscheiden zu können, ob und welche Anlagen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten im Gemeindegebiet umgesetzt werden sollen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.10.2023 festgestellt, dass das Vorhaben den in der Rahmen- und Kriterienplanung genannten Voraussetzungen entspricht und die Umsetzungsbereitschaft erklärt, wenn der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der Stadt vollständig bis zum 31.12.2023 eingeht.

In der Sitzung vom 31.01.2024 wurde die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. §12 Abs. 2 Baugesetzbuch einstimmig beschlossen.

Spezifische Flächeninanspruchnahme

Die spezifische Flächeninanspruchnahme liegt mit 1,11 ha/MWp unter dem, im Kriterienkatalog festgelegten, Wert von 1,5 ha/MWp.

Ausschlussgebiete:

Die Ausschlussgebiete aus dem Kriterienkatalog:

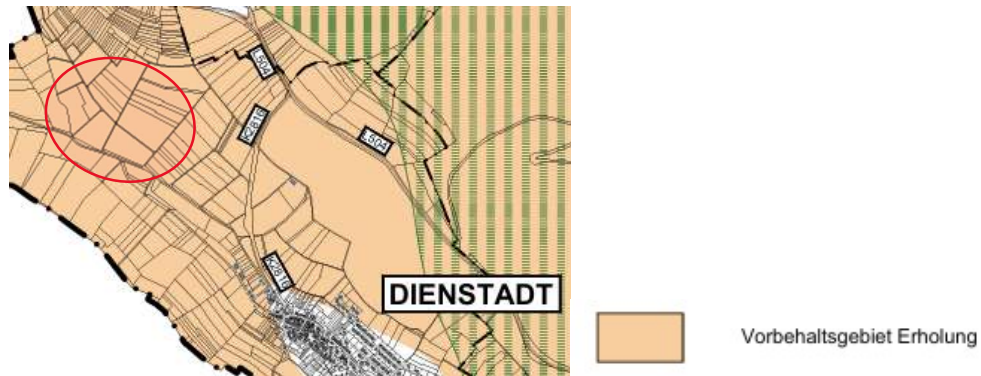
- Siedlung, Verkehr, Versorgung und sonstige Infrastruktur
- Schutzgebiete Gewässer
- Vorbehalts- und Vorranggebiet der Regionalplanung

sind nicht betroffen.

- Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Vorrangfläche Stufe II eingestuft, siehe dazu Abschnitt „Belange der Landwirtschaft“

Die Fläche befindet sich vollständig im Vorbehaltsgebiet Erholung.

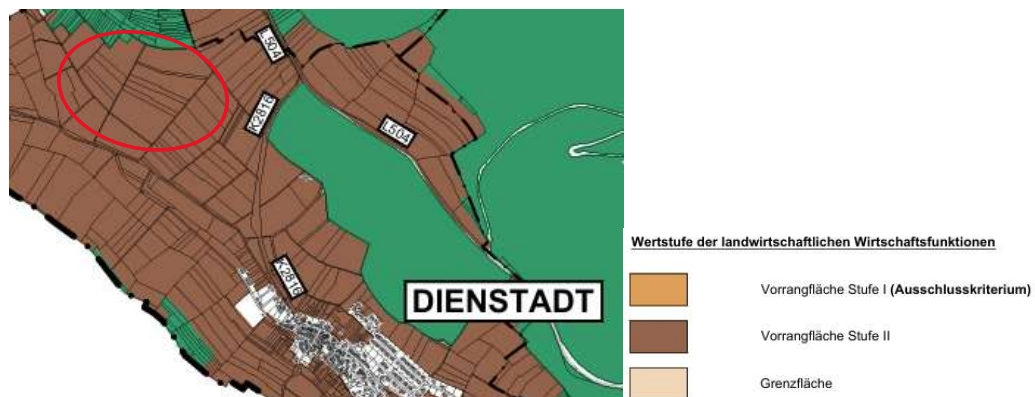
Grundlagenkarte 3



Belange der Landwirtschaft

Bei der 17,6 ha großen Planfläche in ca. 550 m nördlicher Entfernung von Dienstadt handelt es sich um leicht nach Süden hin abfallende, zum Teil verhältnismäßig klein parzellierte Ackerflächen im Naturraum Tauberland, durchzogen von Fahrwegen. Randlich der Planfläche schließt sich nach Norden hin Wald an, nach Osten, Süden und Westen weitere Ackerflächen, die von Fahrwegen durchzogen werden. Westlich an die Planfläche angrenzend verläuft ein temporär wasserführender Graben. Südlich der Planfläche stocken entlang eines Weges als gesetzlich geschützte Biotope erfasste Feldhecken. Die Anmerkungen des Landwirtschaftsamtes zur Vorbehaltsflur I, basierend auf der Flurbilanz 2022 welche im Mai 2023 veröffentlicht wurde, fällt nicht unter das Ausschlusskriterium der Vorrangfläche Stufe I. Lt. Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.03.2025 steht die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern höher gewichtet. Die Freiflächen PV-Anlage ist eine temporäre Anlage durch die Rückbauverpflichtung wird die Fläche der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen.

Grundlagenkarte 4



Rückbauverpflichtung

Der Kriterienkatalog gibt 30 Jahre vor. Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt-

Ökologische Aspekte

Die bisher als intensives Ackerland genutzte Fläche wird in extensiv genutztes Grünland umgewandelt. Dabei wird auf chemische Pflanzenschutzmaßnahmen verzichtet.

Durch die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland sollten keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Bau der Freiflächenphotovoltaikanlagen wird so gestaltet werden, dass eine Beweidung mit Schafen möglich ist.

Die Ausführung des umlaufenden Zauns erfolgt mit einem Bodenabstand von ca. 20 cm.

6. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Bebauung, Nutzung

Für das Gebiet ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Dazu die Errichtung des zum Betrieb notwendigen Technikgebäudes, sowie einer umlaufenden Einfriedung.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 17,6 ha davon werden weniger als 1500 m² neu versiegelt.

Fläche des Plangebiets

Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 17,6 ha.

7. Umweltauswirkungen und Hinweise

Tiere, Pflanzen

Fauna

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Plangebiet wurden 2024 die Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse und der Schmetterlinge und Falter auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung untersucht. Zusätzlich wurden Vermeidungsmaßnahmen für randliche potentielle Reptilienhabitate konzipiert.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden 5 Reviere der nach der Roten Liste Baden-Württembergs, als gefährdet eingestuften Feldlerche im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld des Plangebietes festgestellt.

Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen als auch Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter wurden im Zuge der Untersuchung nicht festgestellt.

Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder darüber hinaus nur nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“ (§ 15 BNatSchG).

Die Planfläche befindet sich außerhalb von Wildtierkorridoren

Flora, Biotoptypen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich aktuell folgende Biotoptypen:

Biotoptypennr.	Name	Fläche in m²
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	176.000

Beschreibung der Biotoptypen:

Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Bei der Planfläche handelt es sich um 17.600 m² Ackerfläche, die Wiesenwege, die die Fläche von Nord nach Süd durchziehen wurden generalisiert dem Acker zugeschlagen. Die Flächen sind von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Geschützte Pflanzenarten wurden im Zusammenhang mit der Biotoptypenaufnahme nicht festgestellt.

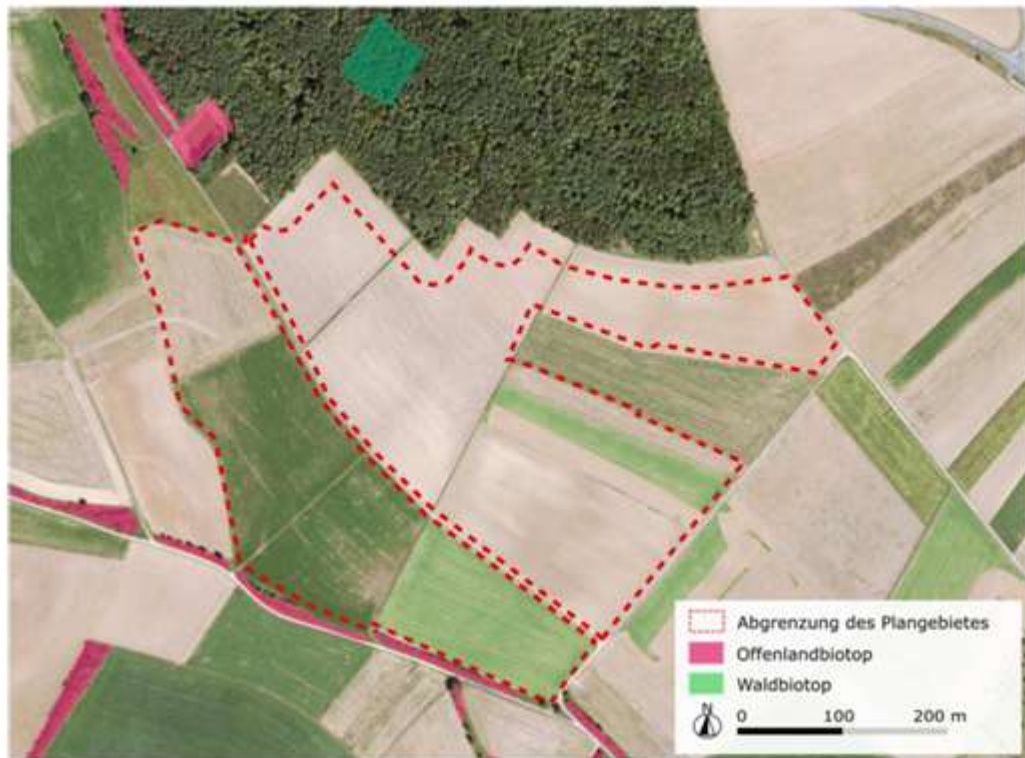
Außerhalb der Planfläche verläuft westlich ein Graben, südlich schließen sich Feldhecken an.

Geschützte Biotope und Lebensraumtypen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geschützten Biotope und Lebensraumtypen.

Direkt südlich der Planfläche schließen sich gesetzlich geschützten Feldhecken an, die als Teilflächen des Biotops Nr. 163231285067 „Feldhecken westlich Dienstadt“ erfasst sind.

Nördlich der Planfläche befinden sich in ca. 50m Entfernung die gesetzlich geschützten Biotope Nr. 163231285071 „Feldhecken II nordwestlich Dienstadt“ sowie Nr. 363231280176 „Trespen-Glatthafer-Wiesen „Herrling“.



Biotopverbund

Für den Biotopverbund sind die Flächen nicht von Bedeutung.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ wird insgesamt betrachtet als mittel eingestuft.

Denkmale

Südöstlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Kulturdenkmal Bildstock am Külsheimer Weg (Kulturdenkmal nach §2DSchG). Da der Bildstock einem 1629 datierten ähnlichen Beispiel an der Straße von Dienstadt nach Tauberbischofsheim in Typus und Wappen vergleichbar ist, dürfte er ebenfalls aus dieser Zeit stammen. Diese Bildstöcke sind typologisch wichtige Belegstück für das Weiterleben gotischer Gestaltungsweise an Bildstöcken des 17. Jahrhunderts und gehören zu einer Gruppe religiöser Kleindenkmale, die die Kulturlandschaft in Franken in besonderer Weise prägen.

Darüber hinaus ist bei der Errichtung der FFPV, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Bauarbeiten keine Schäden an dem Bildstock entstehen.



Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Atlanten

Altlasten sind im Bereich des Plangebietes im südwestlichen Flurstück 2347, Gemarkung Dienstadt verzeichnet. Das Bodenschutz- und Altlastenkataster verzeichnet dort „AA Mülldeponie Gewann Offental“ mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz (Beseitigung od. Verwertung)“. Gefährdungen von Schutzgütern und des Allgemeinwohls sind davon nicht betroffen, bei Eingriffen in den Boden können jedoch bodenfremde Materialien vorgefunden werden, die bei Aushub gesondert entsorgt werden müssen.

Ist dies der Fall, so sind die Arbeiten einzustellen und der weitere Handlungsbedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen. Die Festlegung des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von Aushubmaterial nach vorheriger Durchführung einer chemischen Analyse sowie die baubegleitende Aushubkontrolle durch einen erfahrenen Gutachter bleiben dann vorbehalten.

Die Fläche der ehemaligen Mülldeponie wird im Bodenschutzkonzept mitberücksichtigt.

Fläche, Boden

Für das Schutzgut Boden wird entsprechend des Bodenschutzgesetzes die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Pufferwirkungen für Schadstoffe sowie der Standort für die natürliche Vegetation betrachtet. Die genannten Funktionen werden jeweils einzeln bewertet.

Bodenschutz

Besonders während der Bauphase besteht die Gefahr von Bodenverdichtungen, was durch den Einsatz kettenbetriebener Fahrzeuge oder der Verlegung von Baggermatratzen verhindert werden kann. Mit Hilfe eines Bodenschutzkonzeptes sollte der sparsame und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden garantiert werden. Gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung können infolge der Extensivierung und durch die Bodenruhe positive Effekte wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und Steigerung der Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe erreicht werden. Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt, da nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad besteht und durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerfläche in extensives Grünland eine Aufwertung stattfindet.

Geologie und Böden, Topographie

Bei dem überplanten Boden im Bereich des Plangebietes handelt es sich um Pelosol und Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus Hangschutt oder tonreicher Fließerde aus Material des Mittleren und Unteren Muschelkalks.

Die leicht nach Süden hin abfallende Fläche befindet sich auf ca. 320 m ü. N.N. und ist aktuell nicht versiegelt.

Funktion Natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die Ackerflächen sind als landwirtschaftliche Produktionsfläche von Bedeutung. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit des Bodens ist mittel.

Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Boden kann je nach Bodenart, Vegetation, Hangneigung und Grundwasserstand unterschiedlich viel Wasser speichern und trägt zu einer Verminderung des Oberflächenabflusses bei. Versiegelte Böden sind dieser wichtigen Funktion beraubt.

Die Funktion des Bodens im Plangebiet als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ist gering bis mittel. Der Beitrag zur Verminderung des Oberflächenabflusses bei Starkregen ist auf Grund der geringen Neigung der Fläche als mittel einzustufen.

Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe

Böden bilden im ökosystemaren Kreislauf ein natürliches Reinigungssystem. Die Pufferkapazität eines Bodens lässt sich anhand des Ton- und Humusgehalts abschätzen. Der vorkommende Boden besitzt eine hohe Pufferkapazität.

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation

In die Bewertung fließen die Standorteigenschaften, die Seltenheit und der Grad der anthropogenen Veränderung des Standorts ein. Es wird davon ausgegangen, dass Standorte mit „extremen“ Eigenschaften seltener vorkommen und das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope besitzen. Für Böden mittlerer Standorte (z.B. frische Böden mit mittlerer Ausprägung der Standorteigenschaften) trifft dies hingegen nur in eingeschränktem Umfang zu (UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2006).

Die vorkommenden Böden in der vorliegenden Ausprägung und Umgebung sind von keiner sehr hohen Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation.

Bewertung

Fläche und Boden werden zusammenfassend als von mittlerer Bedeutung im Gebiet eingestuft.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hydrogeologischen Einheit Mittlerer Muschelkalk.

Für das Schutzgut Wasser wird sowohl die Funktion von Oberflächengewässern bewertet als auch das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bestehender Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Oberflächengewässer

Im westlichen Anschluss der Planfläche verläuft ein Graben. Fließ- und stehende Gewässer befinden sich nicht im näheren Umfeld der Planfläche.

Grundwasserdaten

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Untersuchungsgebiet ist als mittel eingestuft, die nutzbare Feldkapazität als sehr gering bis gering. Eine Grundwassergefährdung durch Stoffeinträge geht vom Untersuchungsraum aktuell nicht aus.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Wasser wird aktuell als gering eingestuft.

Klima / Luft

Im Rahmen der klimatischen Betrachtung wird das Planungsgebiet hinsichtlich seiner bioklimatischen Funktionen und seiner Immissionsschutzfunktionen eingeschätzt.

Wärmeverhältnisse, Klima

Der Naturraum „Tauberland“, in dem das Plangebiet liegt, zählt zur warmgemäßigten mitteleuropäischen Klimazone. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt im benachbarten Tauberbischofsheim 9,80 C, der jährliche Durchschnittsniederschlag liegt aktuell bei ca. 800 mm.

Kaltluftentstehung und –transport

Freiflächen haben eine allgemeine Bedeutung als lokalklimatische Ausgleichsräume. Von Vegetation bedeckte Flächen kühlen in den Nächten ab und dienen der Bildung von Kaltluft.

Bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion

Wälder, insbesondere großflächige, stimulieren die Luftzirkulation und filtern Luftschadstoffe. Ohne größere Gehölze hat die Fläche keine Bedeutung als bioklimatische Ausgleichs- und Filterfunktion

Starkregenrisiko

Starkregenereignisse sind punktuell bis in Höhen unter 50 cm möglich.

Die Planung wirkt sich auf das Risiko bei Hochwasserereignissen nur sehr geringfügigen aus. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unter 1%.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft wird auf Grund fehlender Gehölze als gering eingestuft.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der vorhergehenden Schutzgüter treten zwischen den Biotoptypen und den Schutzgütern Boden, Wasser und Lokalklima auf.

Landschaft

Das Landschaftsbild eines Gebietes wird hauptsächlich hinsichtlich seines visuellen Eindrucks auf die Eigenart und Schönheit des Gebietes hin betrachtet.

Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraumes "Tauberland".

Landschaftsbild

Bei der Planfläche handelt es sich um eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich, welche von Fahrwegen durchzogen ist, an die sich weitere Acker- und Grünlandflächen anschließen sowie nördlich Wald und südlich Feldhecken.

Bewertung

Im Zusammenhang mit der Umgebung wird die Fläche als von mittlerer Bedeutung eingestuft.

Natura 2000-, Schutzgebiete

Teilflächen des FFH-Gebietes "Nordwestliches Tauberland und Brehmbach", Schutzgebiets-Nr. 6423341 und des Vogelschutzgebietes „Heiden und Wälder Tauberland“, Schutzgebietsnr. 6323441 befinden sich in 580 westlicher Entfernung. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Königheim“, Schutzgebietsnummer 1.28.007 liegen in ca. 570 m südlicher Entfernung, das Naturschutzgebiet „Haigergrund“, Schutzgebietsnr. 1.165 in ca. 800 m südlicher Entfernung



Bewertung

Die Bedeutung des Plangebietes ist für Schutzgebiete auf Grund der Entfernungen von geringer Bedeutung.

Mensch, Gesundheit

Im Vordergrund der Betrachtung stehen die Aspekte Wohnumfeld / Erholung, Gesundheit und Wohlbefinden. Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist.

Das Plangebiet befindet sich in 550 m Entfernung der Ortschaft und bildet einen Teil der weiträumigen von Ackerflächen und Gehölzen geprägten Landschaftskulisse. Unbefestigte Wege, die auch für die Naherholung genutzt werden, durchziehen die Fläche.

Bewertung

Die Bedeutung der Fläche für das Schutzgut Mensch und Gesundheit wird als mittel bewertet.

Kultur- & Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung darstellen. Dazu können Kunstobjekte als auch Bau- und Bodendenkmale gehören. Im Süden grenzt das Kulturdenkmal „Bildstock am Kilsheimer Weg“ (Kulturdenkmal nach §2DSchG) an das Plangebiet. Der Bildstock gehört zu einer Gruppe religiöser Kleindenkmale, die die Kulturlandschaft in Franken prägen.

Bewertung

Die Bedeutung des Plangebietes für „Kultur- und Sachgüter“ ist von mittlerer Bedeutung.

Emissionen

Derzeit gehen keine Emissionen von der Fläche aus.

Erneuerbare Energien

Im Rahmen erneuerbarer Energien kann die Fläche aktuell für die Erzeugung von Material für Biogasanlagen genutzt werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als Ackerfläche genutzt werden

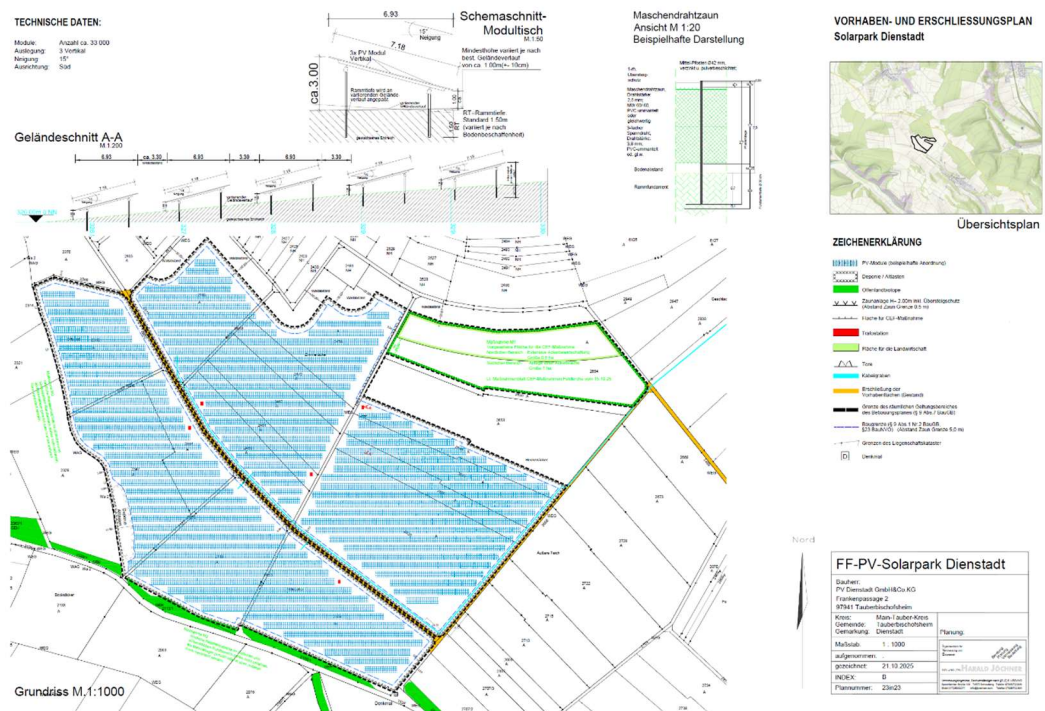
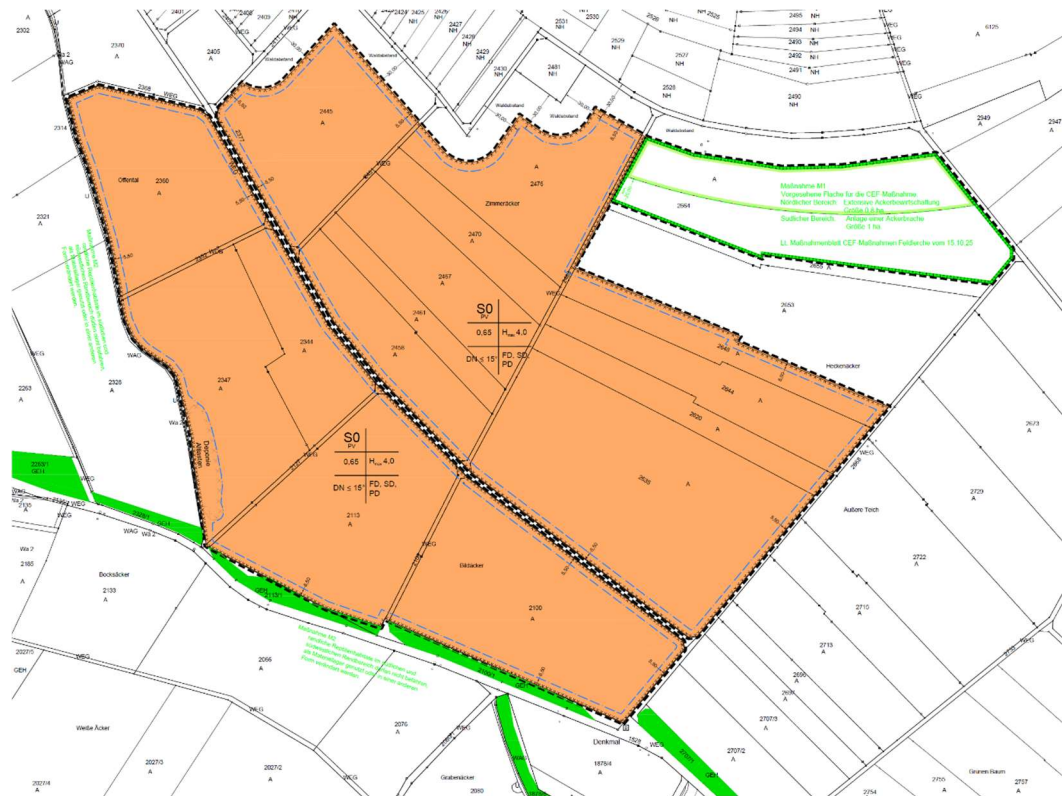
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes (gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB) bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung beinhaltet die Abschätzung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben unter anderem durch die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, die Entstehung von Emissionen und Abfällen, Auswirkungen auf den Menschen, benachbarte Gebiete und das Klima.

Die Auswirkungen beziehen sich laut § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben.

Umsetzung der Planung

Bei Umsetzung der Planung, der Installation von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Südausrichtung in zwei Teilflächen durch einen ausgegrenzten Fahrweg sowie einer nordwestlich angrenzenden Fläche für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Als Unternutzung der PV-Anlage ist die Nutzung der Fläche als Grünland vorgesehen.



Der beigelegte Vorhaben- und Erschließungsplan des Ingenieurbüro Jöchner wird dem B-Plan zugeordnet

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit Umsetzung der Planung wird die Planfläche als extensives Grünland genutzt und von den aufgeständerten Photovoltaikpaneelen beschattet. Innerhalb des Plangebietes werden sich bei Umsetzung der Planung folgende Biotoptypen befinden:

Biotoptypennr.	Name	Fläche in m²
33.41 / 33.52	Fettwiese mittlerer Standorte / Fettweide mittlerer Standorte	156.500
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	18.000
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1.500

Beschreibung der Biotoptypen:

33.41 / 33.52 Fettwiese mittlerer Standorte / Fettweide mittlerer Standorte

Auf der Fläche von 156.500 m² ist die Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in extensiv genutzte Fettwiese bzw. Fettweide vorgesehen, die mit einem Faktor von 0,65 von Photovoltaikelementen überdacht wird. In diesen Bereichen befinden sich Ständer im Boden, die Flächen werden verschattet und der Niederschlagseintrag verändert sich kleinflächig in Form einer Niederschlagswassererhöhung in den Ablaufbereichen der PV-Paneelen sowie in einer mäßigen bis starken Verringerung unter den Elementen.

Die Flächen sind zukünftig von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation

Im Nordosten der Planfläche wird auf ca. 10.000 m² Ackerfläche Buntbrache als CEF-Maßnahme für die Feldlerche angelegt, der nördliche Streifen wird weiterhin, als Acker bewirtschaftet werden. Die Flächen sind von geringer bis mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche

Im Bereich einer notwendigen Trafostation und einer angrenzenden Stellfläche, sowie im Bereich der geramten Pfähle und Zaunpfosten werden auf maximal 1500 m² Flächen versiegelt werden.

Die Flächen sind von sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut "Tiere und Pflanzen" sinkt im Rahmen der Planung auf die Wertstufe gering-mittel.

Fläche, Boden

Während der Bauphase wird Boden durch Rammarbeiten zur Aufständigung der Photovoltaikpanelen und der Zaunpfosten verdichtet. Bodenfunktionen gehen durch die Verschattung von Bodenbereichen nicht verloren, können in Bereichen starker Verschattung jedoch nicht aktiv genutzt werden.

Altlasten können durch das Rammen der Flächen betroffen werden.

Bewertung

Bei Planausführung sinkt die Wertigkeit des Schutzgutes Boden um eine halbe Wertstufe auf gering-mittel.

Wasser

Der Eintrag des Niederschlagwassers ändert sich kleinflächig in Form einer Niederschlagswassererhöhung in den Ablaufbereichen der PV-Paneeelen sowie in einer mäßigen bis starken Verringerung unter den Elementen.

Die Planung wirkt sich auf das Risiko bei Hochwasserereignissen nur sehr geringfügigen aus. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist unter 1%.

Durch die Planung wird keine topographische Veränderung vorgenommen, dadurch bleibt der Oberflächenabfluss unverändert.

Die Flächenversiegelung findet lediglich im Bereich der Container statt. Diese Fläche sind unter 1% der Gesamtfläche.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Wasser verbleibt auf gering.

Luft, Klima

Durch die Nutzung der Solarenergie kann die Nutzung fossiler Brennstoffe minimiert werden. Dies dient dem Klimaschutz.

Bewertung

Die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Klima/Luft steigt mit der Planung auf mittel.

Wechselwirkungen

Zu berücksichtigen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die veränderte Nutzungsform vor allem aber die technischen Installationen werden das Mikroklima auf der Fläche sowie alle Schutzgüter im flächenmäßig größeren Radius in Bezug auf Produktion der Elemente und Lagerung bzw. Verwertung der technischen Anlage nach Ablauf der Laufzeit beeinflussen. Die potenziellen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sind in diesem Zusammenhang nicht näher quantifizierbar, sollten in der Betrachtung aber auch nicht vernachlässigt werden.

Landschaft

Durch die Überbauung gehen Offenlandbereiche verloren.

Bewertung

Die Bedeutung der Flächen des Gebietes sinkt durch die Überbauung auf sehr gering.

Natura 2000-, Schutzgebiete

Durch die Bebauung gehen keine Schutzgebietsbereiche verloren. Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Bedeutung der Flächen des Gebietes wird deshalb auch nach dem Eingriff als gering eingestuft.

Schutzgut Mensch

Durch die Überbauungen gehen Offenlandbereiche verloren. Die Anlage ist nach den Ergebnissen einer Sichtbarkeitsanalyse nicht von den benachbarten Orten aus sichtbar.

Bewertung

Durch die veränderte Nutzung sinkt die Wertigkeit des Schutzgutes auf Grund der Großflächigkeit auf sehr gering.

Kultur- & Sachgüter

Kultur- und Sachgüter befinden sich südlich der Planung und können durch die Planung beeinflusst werden.

Bewertung

Die Bedeutung der Flächen wird weiterhin als mittel eingestuft.

Emissionen

Geräuschemissionen sind nur im Zuge des Aufbaus der Anlage zu erwarten.

Erneuerbare Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist Ziel des Bauvorhabens.

Benachbarte Plangebiete

In der Nachbarschaft finden aktuell keine bekannten laufenden Planungen statt.

Parallellaufende Planungen

Der Bau der beiden Gleichstromtrassen Südwestlink und Nordwestlink wird mit dem Bebauungsplan abgestimmt.

8. Allgemeine Festsetzungen

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB sind in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen weitergehende Festsetzungen zulässig. Die Gemeinde ist nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden.

9. Erschließung

Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die umlaufenden bestehenden Feldwege.

Entsprechende Maßnahmen und Regelungen sind mit der Stadt Tauberbischofsheim abzustimmen.

Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasser und Stromversorgung

Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht vorgesehen, da kein Bedarf dazu vorhanden ist. Das Niederschlagswasser wird über eine belebte Bodenschicht versickert.

Das Niederschlagswasser versickert der Verordnung entsprechend flächenhaft im Plangebiet.

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.

Die Strombindung erfolgt über den Anschluss an das dafür vorhergesehene Stromnetz.

10. Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

11. Flächenbilanz

Der überplante Bereich (Geltungsbereich) hat eine Fläche von 17,6 ha. Die überbaute Fläche beträgt maximal 70%. Nach der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich um eine Fläche der Vorrangflur Stufe II.

12. Kostenschätzung und Durchführung

Der Bereich für die Bauflächen ist vollständig erschlossen. Die Kosten für die eventuell noch anfallenden Erschließungsaufgaben werden vom Bauherrn übernommen. Dritten entstehen keine Kosten.

Vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB muss mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen sein.

IV. Anhang

Anhang 1 Artenschutzrechtliche Prüfung von Katharina Jüttner

Anhang 2 Umweltbericht von Katharina Jüttner

Anhang 3 CEF-Maßnahme Feldlerche

Anhang 4 Sichtbarkeitsanalyse

V. Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung reduzieren die Eingriffserheblichkeit. Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten im Zuge der Bebauung umgesetzt werden:

- Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken (Schutzgut Boden).
- Im Zuge der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Boden eingetragen werden (Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen).
- Bodenaushub aus dem Bereich des Flurstückes 2347, Gemarkung Dienstadt ist zu untersuchen und je nach Ergebnis der Untersuchung abzuführen.
- Der Beginn der Arbeiten darf zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden bzw. es müssen vorab bereits Vergrämuungsmaßnahmen stattfinden (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Die Anlage randlicher Blühstreifen erhöht das Nahrungsangebot für eine Vielzahl an Arten (Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Mensch).
- Die Solarmodule sind in gedeckten, nicht zusätzlich reflektierenden Farben zu wählen. Eine Blendwirkung ist auszuschließen. Je nach Ausrichtung und Neigung der Module sind unterschiedlichen Blendrichtungen zu erwarten. Im Rahmen der Projektierung der Anlage ist das Thema Blendung erneut zu betrachten. Ist ein Risiko einer Blendrichtung zu erkennen, sind blendarme Module zu verwenden (Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch).
- Die Einzäunung ist, bis in eine Mindesthöhe von 20 cm, durchlässig für Tiere zu halten (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Auf eine Einzäunung mit Stacheldraht (z.B. als Übersteigschutz) soll aufgrund der Kollisionsgefahr von Fledermäusen verzichtet werden
- Um nicht in potentielle Lebensräume von Reptilien und geschützte Biotope randlich der Planfläche einzugreifen, dürfen der westlich angrenzende temporär wasserführende Bachlauf und die südlich angrenzenden Feldhecken nicht befahren, als Materiallagern genutzt oder in anderer Form verändert werden (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Diese sind als Begründung als Maßnahme M2 in der Karte beschrieben.
- Das Kulturdenkmal im südlichen Grenzbereich der Planfläche ist von Bebauung und Einzäunung sowie Baustelleneinrichtungen und Zufahrten auszusparen (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).
- Für die Grünlandansaat sind Saatgutmischungen mit nur gebietsheimischen Arten zu verwenden (Schutzgut Tiere und Pflanzen).
- Bei einer Beweidung ist aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleintierdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender Zäunung zu erfolgen.
- Auf eine nächtliche Beleuchtung ist zu verzichten (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen & Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter lassen sich zum Teil durch bestimmte Maßnahmen minimieren aber nicht komplett vermeiden, so dass die Umsetzung der Planung zu einer Beeinträchtigung bei einzelnen Schutzgütern führt. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind „unvermeidbare erhebliche Eingriffe innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen. Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, "[...], wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist."

Sind besonders oder streng geschützte Arten durch die Baumaßnahme betroffen, sind zur Vermeidung des Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Planbereich kommt zu dem Ergebnis, dass zum Schutz der streng geschützten Feldlerche auf Grund der hohen Wahrscheinlichkeit des Verlustes von fünf Brutrevieren Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

Zum Ausgleich von 5 Brutrevieren sollte mindestens 1 ha Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 10 ha Ackerfläche angelegt werden.

Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen bezüglich der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Mensch und Gesundheit müssen im Weiteren nicht gesondert ausgeglichen werden, da die Schutzgüter nicht von besonderer Bedeutung sind und die Beeinträchtigungen damit durch die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Schutzgutes Biotop miterfasst werden.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Biotop

Die Bewertung erfolgt nach der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit der aktuellen Handhabe der Landkreise zu PV-Planungen.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

<i>Bestand</i>							
Biotop-Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche (m²)	Bilanzwert
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4	4-8		4	176.000	704.000
Summe Bestand						176.000	704.000

Planung								
Biotop-Nr.	Biotoptyp	Grundwert	Wertspanne	Faktoren zutreffender Prüfmerkmale	Biotopwert	Fläche (m²)	Bilanzwert	
33.41 33.52	/Fettwiese / Fettweide mittlerer Standorte	13	8-19	Abwertung Inhomogener Wuchs und Artenzusammensetzung auf Grund der PV-Beschattung	11	156.500	1.721.500	
37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (Bestand)	4	4-8	Aufwertung Buntbrache auf 1.000 m²	8	18.000	144.000	
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	-		1	1.500	1.500	
Summe Planung						176.000	1.867.000	
Bilanz Planung – Bestand							+1.163.000	

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung der Biotoptypen ergibt einen Bilanzwert von plus 1.163.000 Punkten.

Schutzgut Boden

Die Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt nach dem gleichnamigen Leitfaden der LUBW (2010) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (LUBW, 2012). Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt.

Eine wesentliche Änderung der Bodenfunktionen ist auf den neu versiegelten Flächen auf maximal 200 m² zu erwarten.

Der Umfang des Eingriffsdefizits wird aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt.

Der Boden im Plangebiet hat folgende Eigenschaften:

Zustand des Bodens	Bestand	Planung
Natürliche Fruchtbarkeit	2 (mittel)	0
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1,5 (gering-mittel)	0
Filter und Puffer für Schadstoffe	3 (hoch)	0
Wertstufe (Gesamtbewertung des Bodens)	2,17 (mittel)	0

Dadurch ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für den durch die Planung zu erwartenden Eingriff in das Schutzgut "Boden" in Höhe von 3.255 Wertpunkten (1.500 x 2,17). Die Umrechnung der Wertpunkte von Böden in Ökopunkte pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufe mit dem Faktor 4: 3.255 Wertpunkte x 4 = 13.020 Ökopunkte.

Gesamt-Bilanzierung

Schutzgut	<u>Ausgleichsbedarf</u> in Ökopunkten
Biotope (dauerhafte Beeinträchtigungen)	-1.163.000
Boden (dauerhafte Beeinträchtigungen)	13.020
Summe Gesamtbilanzierung	-1.149.980

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ergibt einen Gesamtüberschuss von 1.149.980 Ökopunkten. Die überschüssigen Punkte sind, da es sich um eine temporäre Nutzung der Fläche als PV-Anlage handelt, aktuell nicht handelbar.

Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchung

In ca. 550 m nördlicher Entfernung von Dienstadt, einem Teilort der Gemeinde Tauberbischofsheim ist der Bau der „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in einer Größe von ca. 17,6 ha auf aktuell als Acker genutzten Flächen vorgesehen.

Im Frühjahr 2024 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt. Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis Juni 2024. Das Gelände wurde auf Habitat Strukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen sowie Schmetterlingen und Faltern untersucht. Innerhalb des Plangebietes wurden 3 Reviere der streng geschützten Feldlerche festgestellt, randlich bis ins Plangebiet hineinreichend 2 weitere Reviere. Für die Art werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig. Vorkommen von Fledermäusen und streng geschützten Schmetterlingen und Faltern konnten im Zuge der Untersuchungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Für randlich potentiell vorkommende Reptilien wurden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert.

Fazit:

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Brutvögel des Offenlandes nur durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:**Brutvögel**

Die Baufeldfreimachung darf auf Grund der Nutzung der Fläche durch Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Alternativ kann für die Feldlerche bei Baubeginn in dieser Zeit durch Vergrämung ab Mitte Februar eine Ansiedlung verhindert werden. Dies kann durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen als auch durch das Stellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster innerhalb des Baufensters geschehen.

Fledermäuse

Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich an das Plangebiet anschließenden Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

Schmetterlinge, Falter

Da keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter im Plangebiet festgestellt wurden, ist die Artengruppe von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen Reptilien

Um nicht in potentielle Lebensräume von Reptilien randlich der Planfläche einzugreifen, dürfen diese Bereiche nicht befahren, als Materiallagern genutzt oder in anderer Form verändert werden.

Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) - Brutvögel

Das geplante Baugebiet kann zu einer Zerstörung und erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten (Feldlerche) führen. Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotope im Ackerland, sogenannte Buntbrachen, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat. Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten.

- Zum Ausgleich von 5 Brutrevieren sollte mindestens 1 ha Buntbrachestreifen in mindestens 20 m Breite, verteilt auf ca. 10 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).
- Grundsätzlich ist ein artenschutzrechtlicher Ausgleich auch auf Grünland möglich. Folgende Voraussetzungen sollten gelten:
- Es muss sich um Intensivgrünland handeln, das vorher offensichtlich für Offenlandbrüter unattraktiv war.
- Die Fläche muss von der Lage her attraktiv für Offenlandbrüter sein, z.B. möglichst Kuppenlage, nicht zu steil, keine querenden Hochspannungsleitungen etc.
- Für den Ausgleich muss die festgelegte Fläche umgebrochen und mit niederwüchsigen Gras- und / oder Kräuterarten angesät werden. Ggf. muss Umbruch und Neueinsaat nach einigen Jahren wiederholt werden, falls Aufwuchs zu dicht. Ob im Randbereich höherwüchsige Arten, z.B. Großer Wiesenknopf, angesät werden können, ist jeweils zu prüfen.
- Flächengröße: mindestens 1 ha für 5 Reviere, wobei die Flächenbreite mindestens 10 m beträgt (optimal 10 – 20 m); max. 1 Revierersatzmaßnahme pro 2,0 ha Fläche (Reviergröße)
- Pflege: max. 2 Schnitte pro Jahr, von denen die erste Mahd je nach Witterung Anfang bis Mitte Juni erfolgt.
- Mindestabstand der Maßnahmenfläche zu Kulissen mit Höhenwirkung (Bäume, Gebäude): 80 m, 50 m zu Straßen; die Maßnahmen dürfen entlang von Feldwegen und Wassergräben angelegt werden.

Außerdem können folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für entfallende Reviere von Offenlandbrütern anerkannt werden, wenn sie den o.g. Ansprüchen bzgl. Lage, Flächengröße, Kulissen etc. genügen:

- Die Neuaufnahme von ganzjähriger Beweidung auf Intensivgrünlandflächen.
- Extensivierung von Intensivwiesen auf ehemals mageren Standorten. Extensivierung muss weitestgehend abgeschlossen sein für Anerkennung, sodass die Attraktivität für Offenlandbrüter gegeben ist.
- Die Extensivierung von Ackerschlägen durch erweiterten Drillreihenabstand (3fach). Bei gleichzeitigem Verzicht auf Pestizide ggf. zusätzliche Anrechnung gemäß naturschutzrechtlicher oder baurechtlicher Eingriffsregelung (Aufwertung durch Ackerwildkräuter).

Hier müssen ggf. weitere Festlegungen erfolgen, z.B. bzgl. Intensität der Beweidung, möglichen Feldfrüchten etc.

Auch eine für Offenlandbrüter geeignete Gestaltung der PV-Anlage ist denkbar, da es hierzu jedoch im Naturraum noch keine Eischätzung zur Wirksamkeit des Maßnahmenpools extensivierter Grünlandnutzung oder Ackerbewirtschaftung unter den Modulen, weitem Modulabstand und randlichen breiteren Buntbrachestreifen etc. gibt, ist eine solche Planung in jedem Fall vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Er ist nach Demuth (2019) möglich, wenn die Gestaltung der PV-Unternutzung naturverträglich ist, die Abstände

zwischen den PV-Modulen mindestens 4 m betragen, der überplante Bereich an PV-Fläche nicht mehr als 0,7 beträgt und randlich Aufwertungsmaßnahmen für Feldlerchen in geeigneter Form konzipiert werden. Die Maßnahmen sollten von Fachplanern konzipiert und durch ein Monitoring in der Wirksamkeit überprüft werden.

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist die Gemeinde Tauberbischofsheim anzusehen.

Die konkrete CEF-Maßnahmenbeschreibung befindet sich im Maßnahmenblatt für die Ausgleichsmaßnahme – CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Maßnahmenblatt:

Ausgleichsmaßnahme – CEF-Maßnahme für die Feldlerche zur geplanten Photovoltaikanlage „FF-PV-Anlage Dienstadt“ in Dienstadt / Tauberbischofsheim.

Maßnahmennotwendigkeit

Im Rahmen der Umsetzung der Photovoltaikanlagenplanung „FF-PV-Anlage Dienstadt“ in Dienstadt / Tauberbischofsheim ist auf Grund der Überplanung der Fläche und Störung von Offenlandbrütern auf Grund der Kulissenwirkung der Anlage der Verlust von 5 Feldlerchenrevieren nicht auszuschließen.

Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

CEF-Maßnahme

Vorgesehen ist die Anlage einer Ackerbrache in einer Größe von 1 ha und die extensive Ackerbewirtschaftung mit geringer Kulturdichte auf 0,8 ha für die fünf Brutpaare. Die Anlage der Ackerbrache und die extensive Bewirtschaftung erhöhen die Brutdichte der Feldlerche und gleichen somit den Wegfall der bestehenden Brutreviere der Feldlerche aus.

Auf Grund der Lage der vorgesehenen CEF-Maßnahmenfläche im Nordosten der PV-Planfläche und damit Nachbarschaft im westlichen Rand zu Modulbereichen und Mindestabständen von 30 m zum Wald ist besonders der Westen und Norden der CEF-Maßnahmenfläche nicht als Brutplatz geeignet. Er kann jedoch zur Nahrungssuche angefliegen werden und erhöht so die mögliche Brutdichte in den angrenzenden Ackerflächen.

Lage der Maßnahmenfläche

Die Umsetzung der Maßnahme ist im Süden des Flurstückes 2664 in der Gemarkung Dienstadt im Nordosten der Planfläche mit Anschluss an Modulflächen im Westen vorgesehen.

Randlich der Ausgleichsfläche werden sich nach Umsetzung der Planung im Westen PV-Module anschließen, nach Norden, Osten und Süden von Fahrwegen durchzogene Ackerflur, an die sich in Norden in Abständen von 30 m Wald anschließt, nach Süden hin in Abständen von 65 bis 90 m weitere PV-Bereiche.

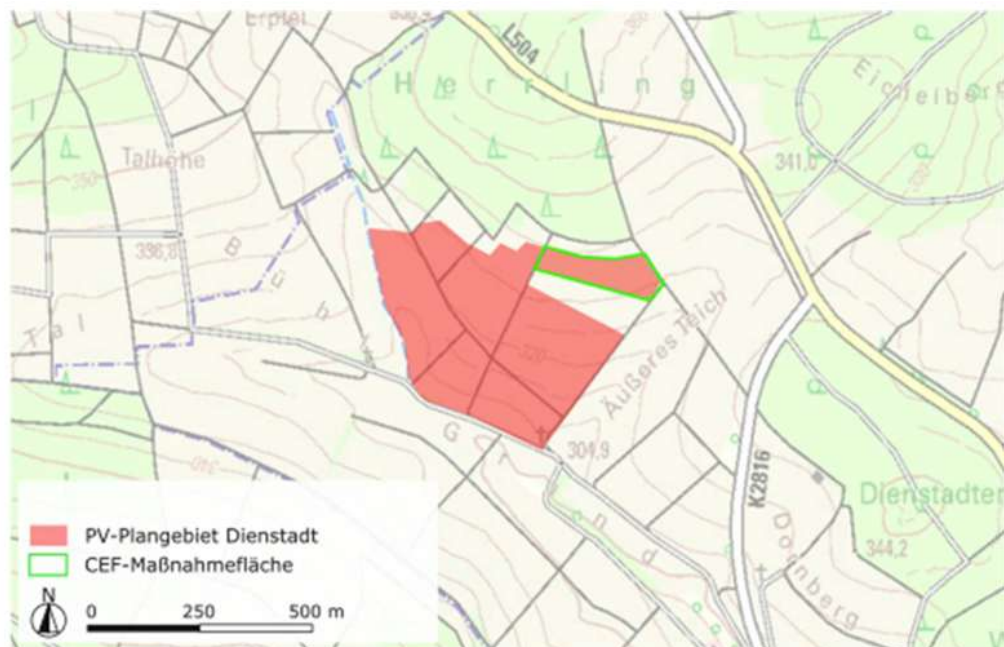


Abb. 1: Lage der CEF-Maßnahmenfläche (Grundkarte digitale topographische Karte)

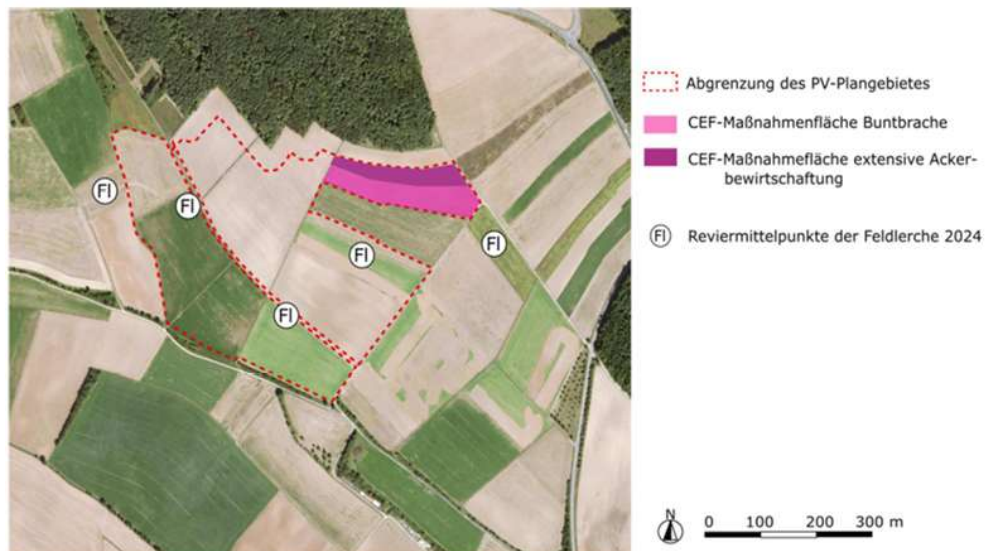


Abb. 2: Abgrenzung der CEF-Maßnahmenbereiche (Grundkarte Luftbild)



Abb. 3: Blick über die CEF-Maßnahmenfläche von Osten aus

Beschreibung der Maßnahmenausführung

Die Anlage der Buntbrache erfolgt in einer Gesamtgröße von 1 ha als Streifen in einer Breite von 35 m im Süden des Flurstückes 2664, Gemarkung Dienstadt. Die Lage der Buntbrache ist dabei nicht verschiebbar.

Der zentrale Bereich des Flurstückes 2664, Gemarkung Dienstadt und gleichzeitig nördliche Streifen der PV-Planfläche wird weiterhin als Acker bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung erfolgt als extensive Bewirtschaftung mit geringer Kulturdichte auf 0,8 ha.

Die Buntbrache im Süden wird mit einer standortspezifischen Kräuter-Saatmischung autochthoner Herkunft angesät. Hierfür ist eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zu verwenden, um einen lückigen Bestand mit Rohbodenstellen zu entwickeln.

Auf den Einsatz von Düngemitteln und die Bekämpfung von Unkraut wird im Bereich der Maßnahmenfläche verzichtet, ebenso auf mechanische Unkrautbekämpfung und Kalkung.

Mahd und Bodenbearbeitung erfolgen nicht zwischen dem 15.03 und 01.07 eines Jahres.

Jährlich wird abschnittsweise ein Drittel der CEF-Fläche im Frühjahr (vor dem 15.03.) umgebrochen. Die Fläche sollte daher in drei Abschnitte (Norden-Zentrum-Süden oder auch Westen-Zentrum-Osten) eingeteilt und wie folgt bewirtschaftet:

1. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel
2. Jahr nach Herstellung: Umbrechen zweites Drittel
3. Jahr nach Herstellung: Umbrechen drittes Drittel
4. Jahr nach Herstellung: Umbrechen erstes Drittel etc.

Sollte das Artenpotenzial der Blühfläche im Laufe der Jahre verarmen ist die Fläche ggf. neu mit autochthonem Saatgut anzusäen.

Die extensive Ackerfläche nördlich der Buntbrache wird auf 0,8 ha durchgeführt. Dafür werden Sommer- und Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand oder halber Saatstärke angesät. Auch die Einsaat von Klee gras, Klee und Luzerne sind temporär möglich.

Die Entwicklung der Feldlerchenbruten im Bereich der CEF-Maßnahmenfläche und deren Umfeld sind im Rahmen eines Monitorings im Jahr 1, 2, 3 und 5 mit Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren.

Die Ergebnisse des Monitorings werden jeweils zum Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Tauberbischofsheim, den

Anette Schmidt
Bürgermeisterin